

# **BGer 4C.166/2005 vom 24. August 2005**

Bundesgericht, 2005-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.166\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.166_2005)

FR: TF 4C.166/2005 du 24 août 2005

IT: TF 4C.166/2005 del 24 agosto 2005

## **Regeste**

einfache Gesellschaft; Auflösung | Gesellschaftsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. b OG ist in der Berufungsschrift genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Das Bundesgericht verlangt in konstanter Rechtsprechung die Bezifferung der Geldsumme, zu deren Zahlung die Gegenpartei verpflichtet werden soll. Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung oder auf Verpflichtung der Gegenpartei zur Zahlung eines (unbezifferten) angemessenen Geldbetrages sind grundsätzlich ungenügend und haben das Nichteintreten auf die Berufung zur Folge. Der Antrag auf Zusprechung von Zins "seit wann rechtens" ist insofern unzulässig. Allerdings hat die Vorinstanz im angefochtenen Urteil keine Feststellungen zur Höhe der Forderung der Klägerin getroffen, so dass ohnehin nur die (in Ziffer 3 der Begehren sinngemäss eventualiter) beantragte Rückweisung in Betracht fällt ( BGE 125 III 412 E. 1b S. 414 mit Verweisen). Darauf ist einzutreten, da die übrigen formellen Voraussetzungen der Berufung ( Art. 43 ff. OG ) erfüllt sind.

### **E. 2**

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen ( Art. 63 Abs. 2 OG ) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind ( Art. 64 OG ). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, welche den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen ( Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 S. 106 mit Hinweisen). Blosser Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist im Berufungsverfahren unzulässig ( BGE 127 III 73 E. 6a). Die Klägerin stellt den Sachverhalt aus ihrer Sicht dar und verlangt die Ergänzung der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil. Sie behauptet dabei nicht, die Vorinstanz habe bundesrechtliche Beweisvorschriften verletzt oder aus Versehen gewisse Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Insbesondere weist sie nicht nach, dass sie Beweisanträge form- und fristgerecht gestellt hätte, welche die Vorinstanz trotz behaupteter Erheblichkeit unberücksichtigt liess. Eine Ergänzung oder Abänderung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts fällt ausser Betracht. Soweit die Klägerin ihre Rügen auf Tatsachen stützt, die von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichen, oder die Beweiswürdigung kritisiert, ist sie nicht zu hören.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die Parteien zunächst mit zwei weiteren Vertragsparteien eine Zusammenarbeit vereinbarten mit dem Ziel, eine Software zu entwickeln. Dabei hofften alle Beteiligten, die zu erstellende Software nach Fertigstellung gewinnbringend an andere industrielle Betriebe veräussern zu können. Der Beitrag der Klägerin bestand in der Entwicklung der Software; jener der Beklagten in der Zurverfügungstellung ihres betrieblichen Know-hows, einschliesslich der relevanten Informationen über die sich damals anbahnende Liberalisierung des Strommarktes sowie eines komplett ausgerüsteten Büros. Ausserdem leistete die Beklagte im Rahmen der Software-Entwicklung pro Arbeitsstunde eine Vergütung von Fr. 100.-- an die Klägerin.

#### **E. 3.1**

Die einfache Gesellschaft wird durch den gemeinsamen Zweck charakterisiert, den die Vertragsparteien verfolgen. Dabei können die von den Gesellschaftern zu erbringenden Beiträge in irgendwelchen vermögensrechtlichen oder persönlichen Leistungen bestehen ( BGE 116 II 707 E. 2a mit Verweisen). Dies gilt entgegen der Ansicht der Klägerin auch im Bereich der Software-Entwicklung und wird entgegen ihrer Behauptung in der Lehre anerkannt. Danach kann Individualsoftware auch im Rahmen einer einfachen Gesellschaft entwickelt werden, z. B. für den Vertrieb von Branchensoftware (Gianni Fröhlich-Bleuler, Softwareverträge, Bern 2004, S. 18/N 46). Falls der Kunde durch Einbringen seines branchenspezifischen Fachwissens die Entwicklung massgebend mitgestaltet, wird die blossе Mitwirkungsobliegenheit des Kunden im Rahmen eines Werkvertrags vom gesellschaftlichen Beitrag etwa durch das Interesse des Einwicklers abgegrenzt, über die Vergütung hinaus Branchenwissen des Kunden zu erwerben, oder durch die Umsetzung von Anforderungen im Hinblick auf eine spätere Standardisierung der Software, die Bezeichnung eines Vorhabens als Pilotprojekt oder die gemeinschaftliche Berechtigung am Entwicklungsergebnis. All dies sind Indizien für das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses (Bernhard Heusler, Der Software-Entwicklungsvertrag, in Jörg/Arter [Hrsg.], Internet-Recht und IT-Verträge, Bern 2005, S. 57 f.).

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat die bundesrechtlichen Prinzipien zur Abgrenzung der einfachen Gesellschaft gegenüber synallagmatischen Verträgen zutreffend dargestellt und angewandt, wenn sie aufgrund ihrer verbindlichen tatsächlichen Feststellungen auf eine einfache Gesellschaft unter den Beteiligten schloss. Die Parteien haben die zur Entwicklung einer Software für die Branche der industriellen Betriebe erforderlichen Mittel eingesetzt, indem insbesondere die Klägerin Arbeitsleistungen und die Beklagte neben finanziellen Beiträgen ihr betriebliches Know-how zur Verfügung stellte. Die Klägerin beschränkt sich auf eine von den Feststellungen im angefochtenen Urteil abweichende Darstellung des Sachverhalts sowie auf allgemeine Ausführungen zu - hier nicht vorliegenden - Verträgen, wenn sie vorbringt, die Parteien hätten kein gemeinsames Ziel angestrebt, sondern unterschiedliche Zwecke verfolgt. Die Rüge, die Vorinstanz habe bei der Qualifizierung des Vertrags Bundesrecht verletzt, ist unbegründet.

#### **E. 3.3**

Die Klägerin hält ihre Forderung gegenüber der Beklagten auch für den Fall als gerechtfertigt, dass ihre Arbeitsleistung im Rahmen einer einfachen Gesellschaft erfolgt sei. Sie hält die Erwägung der Vorinstanz für bundesrechtswidrig, dass ihr im Falle einer

Vermarktung der von ihr entwickelten Software kein höheres Honorar zugeflossen wäre und daher der Schaden nur in entgangenem Gewinn bestehen könne. Inwiefern die Vorinstanz Rechtsnormen verletzt haben könnte, geht jedoch aus der Begründung der Klägerin nicht hervor und ist auch nicht ersichtlich. Die Klägerin beanstandet, die Vorinstanz habe keine bzw. falsche Abklärungen über die Beiträge der Gesellschafter und deren Wert getroffen, was eine Verletzung von Bundesrecht darstelle. Sie setzt sich damit über die im angefochtenen Urteil bezüglich der Beitragsleistungen der Gesellschafter getroffenen, verbindlichen Feststellungen hinweg; die Klägerin übergeht im Übrigen, dass ihr Beitrag nach den ebenfalls verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil gar nicht brauchbar war, weil die Energieverrechnung nicht funktionierte.

#### **E. 4**

Die Berufung ist weitgehend unzulässig. Im geringen Umfang, in dem die Klägerin zulässige Rügen vorbringt, ist das Rechtsmittel abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend ist ihr die Gerichtsgebühr zu auferlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Sie hat überdies der anwaltlich vertretenen Beklagten die Parteikosten zu ersetzen ( Art. 156 Abs. 2 OG ). Gebühr und Parteientschädigung bemessen sich nach dem Streitwert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.